

Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) für Lieferungen und Dienstleistungen Berlin Tourismus & Kongress GmbH

§ 1 Grundlagen

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berlin Tourismus & Kongress GmbH berücksichtigen die allgemeinen Verhältnisse, die bei Vertragsabschlüssen infolge ständiger Vergabepaxis gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser ZVB ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die ZVB gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die ZVB entsprechend.

§ 3 Auftraggeberin

1. Auftraggeberin ist die Berlin Tourismus & Kongress GmbH.
2. Die Auftraggeberin wird gesetzlich vertreten durch die/den Geschäftsführer/in.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner(in)

1. Ansprechpartner(in) und Verhandlungspartner(in) in Verhandlungsangelegenheiten im Zusammenhang mit Vergaben ist grundsätzlich die Abteilung Logistik/Zentraler Einkauf/Organisation.
2. Der/die Geschäftsführer/in kann andere Organisationseinheiten bzw. Dienstleister als zuständige Ansprechpartner(in) benennen und bevollmächtigen, bestimmte Erklärungen abzugeben und Handlungen für die Auftraggeberin vorzunehmen.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die Vertragsbedingungen der Berlin Tourismus & Kongress GmbH
 - c. Eventuell vorhandene technische Vertragsbedingungen
 - d. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - e. Angebot und Auftragschreiben
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen des Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich getroffen. Den Vertrag betreffende mündliche Abreden sowie diesbezüglich in Textform abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftraggeberin. Liegt eine solche schriftliche Bestätigung nicht vor, trägt im Zweifel die Beweislast, wer sich auf die mündliche Abrede oder Erklärung beruft. Zu beweisen ist in diesem Falle der Inhalt der Abrede und die Behauptung, dass keine schriftliche Bestätigung darüber erfolgen sollte.
2. Der Empfang des Auftragschreibens/Zuschlag ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

§ 7 Qualitätssicherung / Güteprüfung

1. Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.
2. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin sichert der Auftraggeberin zu, das im Angebot dargestellte Verfahren zur Qualitätssicherung einzuhalten und Änderungen unverzüglich der Auftraggeberin anzuzeigen.
3. Die Auftraggeberin behält sich vor, das von dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin praktizierte Qualitäts-Management-System (QMS) zu überprüfen und gegebenenfalls für den vorgegebenen Ausschreibungsgegenstand zu ergänzen.
4. Die Auftraggeberin ist im Rahmen der Güteprüfung berechtigt, sich vor Ort bei dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin über die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen auch während der laufenden Produktion (Dienstleistung) zu informieren, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
5. Die Auftraggeberin ist berechtigt, chemische, sensorische und physikalische Untersuchungen, zwecks Prüfung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Forderungen durch die Auftragnehmerin, durch öffentliche oder öffentlich anerkannte Fachinstitute oder Sachverständige vornehmen zu lassen, wenn diese Untersuchungen nicht durch die Prüfenden der Auftraggeberin mit eigenen Mitteln oder mit Mitteln des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin zweifelsfrei durchgeführt werden können. Die Kosten derartiger Untersuchungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin.

6. Für die von dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin kostenlos für die Güteprüfung zur Verfügung zu stellenden Prüfeinrichtungen ist – falls eine amtliche Eichbescheinigung nicht vorliegt – die Messgenauigkeit der Prüfmittel auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers nachzuweisen.
7. Weitere Regelungen zur Güteprüfung ergeben sich aus § 12 VOL/B.

§ 8 Erfüllungsort, Zahlungsort

1. Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsbeschreibung einzutreten hat. Fehlt eine derartige vertragliche Festlegung, ist der Erfüllungsort der Sitz der Auftraggeberin (Adresse der Hauptstelle).
2. Der Zahlungsort ist der Sitz der Bank für Sozialwirtschaft – Berlin, die für die Auftraggeberin zuständig ist.

§ 9 Verpackung, Transport, Transportkosten

1. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin hat zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen nach Art, Gewicht und Volumen der vertraglichen Leistungen sowie des eingesetzten Transportmittels zu verwenden.
2. Die Kosten für Packmittel, Transportmittel und Transport trägt grundsätzlich der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin. Dies gilt auch für Nebenkosten des Transportes.
3. Soweit die Auftraggeberin die Transportkosten übernimmt, hat der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin die anfallenden Kosten bis zum Abschluss der Versendung kostenfrei zu verauslagern.

§ 10 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Eine vorausgegangene Güteprüfung nach § 7 dieser ZVB ersetzt die Abnahme nicht.
3. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auftraggeberin oder eine(r) von ihr Beauftragte(r) die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 11 Einreichung der Rechnung

1. Der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin hat die Rechnung (Teilrechnung) in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Der Rechnung sind ein durch die Auftraggeberin zu bestätigender Leistungsnachweis und Qualitätsüberprüfungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung (inkl. entsprechender Nachweise) eingereicht werden.
3. Die Abtretung von Forderungen gegenüber der Berlin Tourismus & Kongress GmbH aus dem Zuschlag begründeten Kauf-, Lieferungs- oder Leistungsvertrag ist gemäß § 399 BGB ausgeschlossen.

§ 12 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§ 13 Skonto

1. Sofern Skonti vertraglich vereinbart oder durch den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin auf der Rechnung angeboten worden sind, beginnt die Skontofrist mit Zugang der Rechnung, nebst quittiertem Lieferschein oder Leistungsnachweis und mit der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch die Auftragnehmerin. Macht die Auftraggeberin berechtigt Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Skontofrist für diesen Zeitraum gehemmt.
2. Die Skontofrist sollte 14 Tage nicht unterschreiten.
3. Die Berechnung des Skontoabzugs für eine Rechnung ist unabhängig davon, ob eine andere Rechnung ebenfalls fristgerecht bezahlt wird. Bei Abschlags- oder Zwischenrechnungen hat die Berlin Tourismus & Kongress GmbH die Wahl, den bei einer fristgerechten Zahlung im vorgenannten Sinne hierauf entfallenden Skontoabzug bei Bezahlung der Abschlags- bzw. Zwischenrechnung oder erst bei der Schlussrechnung vorzunehmen.

§ 14 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 15 Verpflichtungserklärung seitens des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin beabsichtigt, einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin beabsichtigt, ihr Unternehmen bzw. den maßgeblichen Geschäftsbereich aufzugeben bzw. ganz oder zum Teil zu veräußern
- c. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.
- d. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin beabsichtigt, eine Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft vorzunehmen oder auf eines der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die vorgenannten Mitteilungstatbestände a-c zutreffen.

§ 16 **Pflichtverletzung und Schadensersatz**

1. Bei Pflichtverletzungen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von dem Auftragnehmer / der Auftragnehmerin zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 18 Bas. 1 dieser ZVB, hat dieser / diese der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch den Auftragnehmer / die Auftragnehmerin zu tragen.

§ 17 **Vertragsbestandteil Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit**

1. Zum sozialen Schutz des Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin sichert zu, dass er / sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.
3. Haftungsregelung:
Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin als „Berlin Tourismus & Kongress GmbH“, so haftet die Auftragnehmerin auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i. S. v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 **Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund**

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder ihn mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin ihre Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin gegen § 17 dieser ZVB verstößt.
 - d. wenn sich der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 7 Nr. 5 c),d) und e) VOL/A vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 19 **Wirkung der Vertragsbeendigung bei Kündigung aus wichtigem Grund**

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quitierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 1 ZVB vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quitierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 Nr. VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 20 **Vertragsstrafe**

1. Werden Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen seitens des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin nicht eingehalten, dann ist die Auftraggeberin berechtigt eine Vertragsstrafe pro Abrechnungszeitraum von 5 von Hundert des monatlichen Rechnungspreises ausschließlich gesetzlicher MwSt zu verlangen.
2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
3. Wenn der Auftragnehmer / die Auftragnehmerin nachweisen kann, dass es sich nur um leichtes Verschulden bei wenigen Verstößen gegen Ausführungsbedingungen und Ausführungsfristen handelt oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, dann kann die Auftraggeberin von der Einforderung der Strafe absehen.
4. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 21 **Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter**

1. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.
2. Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 22 Verwendung und Speicherung von Daten

Der Auftragnehmer / Die Auftragnehmerin erklärt sich einverstanden, dass seine / ihre Geschäftsdaten von Auftraggeberin im Rahmen der EDV verarbeitet und gespeichert werden und zur Erfüllung der jeweiligen Ex-Post-Transparenz im Vergabeverfahren veröffentlicht werden.

§ 23 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 24 Schiedsgerichtsklausel

1. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
2. Ein gerichtliches Verfahren bleibt zu jedem Zeitpunkt zulässig.

§ 25 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 26 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Berlin.